



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume**

A. Problem

Die bisherigen Regelungen des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) vom 14.2.1994, zuletzt geändert am 13.12.2007, und des Oberflächenwasserabgabengesetzes (OWAG) vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 16.9.2011, waren inhaltlich und hinsichtlich der Bezüge zum Bundes- und Landesrecht überarbeitungsbedürftig. Die Regelung von Wasserabgaben in zwei unterschiedlichen Gesetzen entsprach außerdem nicht mehr den Anforderungen des Verwaltungsvollzuges. Auch die Abgabensätze bedurften einer Anpassung.

B. Lösung

Mit dieser Neufassung eines einheitlichen Wasserabgabengesetzes werden die bisherigen Regelungen des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) und des Oberflächenwasserabgabengesetzes (OWAG) abgelöst. Die Abgabentatbestände und Bagatellgrenzen wurden an das geltende Bundes- und Europarecht angepasst. Auch der Deregulierung und der Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges wird mit der Novelle Rechnung getragen.

Die Höhe der Abgabensätze des GruWAG und des OWAG wurde überprüft und mit der Neufassung des Abgabengesetzes in Anlehnung an die ökonomische Entwicklung moderat angepasst.

C. Alternativen

Die Fortführung des GruWAG und des OWAG unter Verzicht auf ein einheitliches neues Wasserabgabengesetz würde den Anforderungen des Verwaltungsvollzuges nicht gerecht werden. Die moderate Anpassung der Abgabensätze ist zur Aufrechterhaltung des Lenkungszwecks, aus Gründen der angemessenen Kostendeckung der Wasserdienstleistungen und der Einnahmeerzielung erforderlich.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Verwaltungskosten des Landes und der unteren Wasserbehörden werden wie bisher aus dem Abgabenaufkommen gedeckt.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die hier erfolgte Überarbeitung und Neufassung wird der Verwaltungsaufwand gesenkt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die moderate Anpassung aller Abgabensätze werden alle Wasserentnehmer einen zusätzlichen Beitrag für die Nutzung der Wasserressourcen - leisten. Insbesondere können im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung die Kosten für die Endverbraucher leicht steigen (ca. 1,80 €/a für 4-Personen-Haushalt). Insgesamt wird ein zusätzliches Abgabenaufkommen im Mittel von rd. 8,3 Mio. €/a erwartet. Die konkrete Gebührenkalkulation und Bestimmung der Wasserpreise kann dort allerdings nicht durch den Landesgesetzgeber erfolgen, sondern liegt bei dem Wasserversorger.

4. Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft

Die erwartete Mehreinnahme für Grundwasserentnahmen von jährlich 3,3 Mio. € wird voraussichtlich mit ca. 1,26 Mio. € von den Privathaushalten und im Übrigen von den Betrieben, die Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen oder selbst Grundwasser entnehmen, zu erbringen sein.

Die erwartete Mehreinnahme für die Entnahmen aus oberirdischen Gewässern von jährlich ca. 5 Mio. € wird von der abgabepflichtigen Wirtschaft zu erbringen sein.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landeverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 14. August 2013 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Entwurf eines
Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)**

Vom....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abgabepflichtige Wasserentnahmen

(1) Für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)),
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),

(Wasserentnahme) ist an das Land eine Wasserabgabe zu entrichten.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 46 WHG und der §§ 14, 20 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
2. die Wasserentnahme von Grundwasser
 - a) aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeherstellung verwendet wird,
 - b) um daraus unmittelbar Wärme zu gewinnen, soweit es dem Grundwasser ohne weitere Beeinträchtigung wieder zugeführt wird,
 - c) zum Zwecke der Boden- oder Grundwassersanierung,
 - d) soweit Abgabepflichtige Ausgleichsleistungen nach § 99 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 104 LWG erbringen,

- e) soweit Abgabepflichtige mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde Aufwendungen für die landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten erbringen,
 - 3. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
 - 4. die Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen,
 - 5. das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei.
- (3) Eine Abgabe wird nicht festgesetzt, sofern die für das Veranlagungsjahr zu entrichtende Abgabe 200,00 € nicht überschreitet.

§ 2

Abgabepflichtige, Höhe der Wasserabgabe

- (1) Zur Zahlung der Wasserabgabe sind diejenigen verpflichtet, die eine Befugnis oder ein Recht für die in § 1 Abs. 1 genannten Gewässerbenutzungen innehaben (Abgabepflichtige). Ebenfalls zur Abgabebzahlung verpflichtet sind diejenigen, die ohne die erforderliche wasserbehördliche Zulassung ein Gewässer benutzen im Sinne von § 1 Abs. 1.
- (2) Die Wasserabgabe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, dem Entnahmezweck und der Herkunft des Wassers nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Abgabensätze. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

§ 3

Erfassung der Wasserentnahme

- (1) Die Abgabepflichtigen haben die Wasserentnahme zu messen und die Messergebnisse aufzuzeichnen. Dazu sind Messgeräte zu verwenden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Wasserbehörde kann Einzelheiten zu Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte sowie Art, Form und Zeitabständen der Aufzeichnungen vorschreiben. Von den Anforderungen abweichende Messgeräte oder Messmethoden sind nur aufgrund wasserbehördlicher Entscheidung zulässig.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die Messergebnisse der Wasserbehörde vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 4

Erklärungsfrist, Angaben der Abgabepflichtigen

(1) Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die Abgabepflichtigen für das vorangegangene Jahr der Wasserbehörde eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Dabei sind die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen und die Messergebnisse der Wasserentnahme des Vorjahres vorzulegen.

(2) Kommen die Abgabepflichtigen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat die Wasserbehörde die Wasserentnahme nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen.

§ 5

Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wasserabgabe wird von der Wasserbehörde jährlich durch Bescheid (Abgabebescheid) festgesetzt. Vorauszahlungen werden dabei angerechnet, überzahlte Beträge erstattet.

(3) Die Abgabepflichtigen haben für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten, die von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vorauszahlung soll zusammen mit der Festsetzung der Wasserabgabe erfolgen. Die Vorauszahlung beträgt 50 Prozent des voraussichtlichen Jahresbetrages, der auf der Grundlage der Wasserentnahme des vorausgegangenen Veranlagungszeitraums ermittelt wird. Sofern die Abgabepflichtigen zusammen mit ihrer Erklärung nach § 4 Abs. 1 erklären, dass die Wasserentnahme im laufenden Veranlagungszeitraum erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veran-

lagungszeitraum, kann dies bei der Festsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt werden.

(4) Die Wasserbehörde kann von der Festsetzung einer Vorauszahlung ganz oder teilweise absehen, wenn sie die Summe von 250 € nicht übersteigt oder wenn zu erwarten ist, dass die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt.

(5) Die Wasserabgabe und die Vorauszahlung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Verwendung des Abgabenaufkommens, Verwaltungsaufwand, Zweckbindung

(1) Das Aufkommen aus der Wasserabgabe steht dem Land zu.

(2) Aus dem Abgabenaufkommen wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Personal- und Sachaufwand der Wasserbehörden (Verwaltungsaufwand) gedeckt. Die unteren Wasserbehörden erhalten für ihren Verwaltungsaufwand pauschale Zuweisungen nach Maßgabe einer von der obersten Wasserbehörde zu erlassenden Verordnung. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Wasserbehörden eine bestimmte Informations- und Kommunikationstechnik zu verwenden haben.

(3) Das nach Abzug des Verwaltungsaufwandes verbleibende Abgabenaufkommen einschließlich der abgaberechtlichen Nebenleistungen, insbesondere der Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder oder Rückflüsse von Zuwendungen aus diesem Abgabenaufkommen, wird zu 70% zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG verwendet. Über die Verwendung entscheidet die oberste Wasserbehörde.

§ 7

Datenverarbeitung

Die Wasserbehörden dürfen zur Ermittlung der Abgabengrundlagen und zur Erhebung und Festsetzung der Wasserabgabe die zur

1. Identifizierung der Abgabepflichtigen,
2. zur Feststellung oder Ermittlung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Sie dürfen zu diesen Zwecken auch die von den Wasserbehörden nach §§ 100, 101 WHG und §§ 83 und 85 sowie §§ 110 und 115 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten sowie die zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erhobenen Angaben über Bezugswassermengen verarbeiten.

§ 8

Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsgesetzes

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

1. über die steuerlichen Nebenleistungen § 3 Abs. 4,
2. über die Haftungsbeschränkung von Amtsträgern die §§ 7 und 32,
3. über die Steuerpflichtigen die §§ 34 bis 36,
4. über das Schuldverhältnis die §§ 37, 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 45 und 47 bis 49,
5. über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
6. über die Beweismittel die §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, die §§ 97 bis 99 und § 101 Abs. 1,
7. über Fristen, Termine und Wiedereinsetzung die §§ 108 bis 110,

8. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3 sowie § 153 Abs. 1 und 2,
9. über die Steuerfestsetzung § 155 Abs. 3, § 162 Abs. 1, die §§ 163 bis 166, § 169 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3, § 170 Abs. 1, § 171 Abs. 1 bis 3a, 7 bis 9, 12 und 13 sowie die §§ 173, 174, 191 und 192,
10. über Zahlung und Zahlungsverjährung die § 224 Abs. 2, § 225 und die §§ 228 bis 232,
11. über die Verzinsung die §§ 235 bis 239,
12. über Säumniszuschläge § 240,
13. über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich. Dies gilt auch für Verwaltungsakte der obersten Wasserbehörde.
- (2) Widerspruch und Klage gegen Festsetzungs- und Erhebungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung dieses Gesetzes ist Aufgabe der Wasserbehörden.
- (2) Die oberste Wasserbehörde ist für die Erhebung und die Entscheidung über die Verwendung der Wasserabgabe zuständig.
- (3) Im Übrigen, insbesondere für die Festsetzung der Wasserabgabe, sind die unteren Wasserbehörden zuständig. Sie sind auch die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738), zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 11

Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften

(1) Auf die Hinterziehung von Wasserabgaben sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 Abs. 2 AO entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger die Hinterziehung nach Absatz 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 AO gelten entsprechend. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Zur Festsetzung und Erhebung von Wasserabgaben für die Wasserentnahmen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, sind das Grundwasserabgabengesetz (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und das Oberflächenwasserabgabengesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), sowie die Kostendeckungsverordnung zum Grundwasserabgabengesetz vom 9. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und die Landesverordnung über die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Oberflächenwasserabgabengesetz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633) weiterhin anzuwenden.

(2) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 5 im Veranlagungszeitraum 2014 sind die gemäß GruWAG und OWAG maßgeblichen Wasserentnahmen des Veranlagungszeitraumes 2013 zugrunde zu legen.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Anlagen zur Wasserkraftnutzung findet Nummer II Nr. 1 der Anlage zu § 2 Abs. 2 nur Anwendung, wenn die nach dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet wurden und spätestens zum 1. Oktober 2016 umgesetzt sind. Sofern Verzögerungen vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind, kann auf Antrag der Zeitraum durch die oberste Wasserbehörde angemessen verlängert werden.

§ 14

In Kraft treten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Grundwasserabgabengesetz und das Oberflächenwasserabgabengesetz außer Kraft.

(3) Die Landesverordnung über die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Oberflächenwasserabgabengesetz wird aufgehoben.

(4) Die Kostendeckungsverordnung zum Grundwasserabgabengesetz wird aufgehoben.

Anlage zu § 2 Abs. 2 (Höhe der Wasserabgabe):

Wasserentnahmezweck:	€/ m³:
I. Wasserentnahme aus Grundwasser:	
1. für die öffentliche Wasserversorgung	
a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m ³ im Veranlagungszeitraum abgenommen werden	0,08 €
b) von sonstigen Endverbrauchern	0,12 €
2. für die Wasserhaltung	0,03 €
3. zur Beregnung und Berieselung	0,03 €
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,03 €
5. zur Fischhaltung	0,03 €
6. zu sonstigen Zwecken	0,08 €
II. Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern:	
1. für die Wasserkraftnutzung, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird und die Gewässerbenutzung dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen entspricht,	0,001 €
2. zu sonstigen Zwecken	0,01 €

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [TAG]. [MONAT] [JAHR]

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Land erhebt für Wasserentnahmen aus Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern eine Wasserabgabe. Diese Wasserabgabe ist als ökonomisch wirkendes Instrument zur Ergänzung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums des Wasserrechts erforderlich, um den Schutz der Ressource „Wasser“ möglichst weit gehend sicher zu stellen. Die abgabepflichtige Wasserentnahme ist an die nach Wasserrecht bestehende Zulassungspflicht geknüpft und bezieht sich daher lediglich auf Grundwasser und auf oberirdische Gewässer und nicht auf Küstengewässer (Nordsee und Ostsee).

Zweck des Gesetzes ist es, die Wasserentnehmer und auch die Endverbraucher weiterhin zu einem Schutz der Ressource „Wasser“, insbesondere zu einem effizienten und sparsamen Wasserverbrauch anzuhalten. Dabei kommt dem besonderen Schutzbedarf des Grundwassers und seiner Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ein hohes Gewicht zu. Neben dem Ziel der Verhaltenslenkung, soll das Gesetz den Wert dieses im Wasserkreislauf nicht vermehrbaren Naturguts besonders verdeutlichen und die Voraussetzungen schaffen, dass die Abgabepflichtigen mit der Wasserabgabe, je nach Entnahmemenge, auch einen Beitrag zu den Kosten der Wasserdienstleistungen erbringen (s. Art. 9 WRRL).

Als „nicht-steuerliche Abgabe“ dient die Wasserabgabe der anteiligen Abschöpfung des Sondervorteils, der in der zulassungspflichtigen Wassernutzung zu sehen ist, und dient als solches auch der Einnahmeerzielung für das Land. Dabei wird das Abgabenaufkommen, soweit es zweckentsprechend zu verwenden ist, für Maßnahmen zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eingesetzt. Hierdurch wird die Lenkungswirkung des Gesetzes noch einmal gestärkt. Mit dieser Neufassung eines einheitlichen Wasserabgabengesetzes werden die bisherigen Regelungen des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) vom 14.2.1994, zuletzt geändert am 13.12.2007, und des Oberflächenwasserabgabengesetzes (OWAG) vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 16.9.2011, abgelöst. Beide Gesetze waren inhaltlich und hinsichtlich der Verweise auf Bundes- und Landesrecht überarbeitungsbedürftig. Die Abgabentatbestände und Bagatellgrenzen wurden an das geltende

Bundes- und Europarecht angepasst. Auch der Deregulierung und der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs wird mit der Novelle Rechnung getragen.

Anlässlich der Neufassung des Landeswasserabgabengesetzes bedurfte auch die Höhe der bisher im Rahmen des GruWAG und des OWAG geltenden Abgabensätze der Überprüfung und der moderaten Anpassung.

Wasserabgaben, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „nicht-steuerliche Abgaben“ anzusehen sind, bedürfen einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Eine nur auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nicht-steuerliche Abgabe würde zu einer Umgehung der bundesstaatlichen Verteilung der Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für das Steuerwesen führen und wäre daher unzulässig (s. BVerfG vom 7.11.1995). In Bezug auf den sog. „Wassergroschen“ hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Abgabe für die Abschöpfung eines Sondervorteils, nämlich die erlaubnispflichtige Wassernutzung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung, als sachlich gerechtfertigt angesehen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen, ob die sachliche Legitimation bereits aus der Lenkungsfunktion der Abgabe folge. Die knappe natürliche Ressource Wasser sei ein Gut der Allgemeinheit. Werde Einzelnen die Nutzung einer solchen der Bewirtschaftung unterliegenden Ressource eröffnet, erhielten sie einen Sondervorteil gegenüber all denen, die dieses Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen. Es sei sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise abzuschöpfen. Sobald eine solche sachliche Rechtfertigung vorliege, sei es unschädlich, wenn das Hauptmotiv des Gesetzgebers die Einnahmenerzielung gewesen sei (vgl. BVerfG vom 7.11.1995 und BVerfG vom 18.12.2002).

In Hinblick auf die Höhe der Abgabe hat das Bundesverfassungsgericht auf den weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers verwiesen, da kein feststellbarer Marktpreis und keine allgemein anerkannte Bewertungsmethode für die Bestimmung des Wertes des öffentlichen Gutes existieren, dessen Nutzungsvorteil ganz oder teilweise abgeschöpft werden soll (vgl. BVerfG vom 20.1.2010). Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird das Landeswasserabgabengesetz gerecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt der Sachgesetzgebungskompetenz zum Wasserhaushalt aus Art. 72 Abs.1 iVm Art. 74 Abs.1 Nr. 32 Grundgesetz. Der

Bund hat von seiner Kompetenz für ein bundeseinheitliches Wasserabgabengesetz bislang keinen Gebrauch gemacht.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1 Abs. 1:

Mit der Neufassung dieses einheitlichen Wasserabgabengesetzes werden die bisherigen Regelungen des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) vom 14.2.1994, zuletzt geändert am 13.12.2007, und des Oberflächenwasserabgabengesetzes (OWAG) vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 16.9.2011, abgelöst. Für die Beschreibung der maßgeblichen „Wasserentnahmevorgänge“ knüpft das LWAG vollständig an die erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände des WHG an (s. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 WHG). Mit der im LWAG vorgenommenen Legaldefinition des Begriffs „Wasserentnahme“ wird klargestellt, dass neben dem Entnehmen auch das Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten aus den hier genannten Gewässern abgabepflichtig ist. Die Entnahme aus Küstengewässern ist gemäß WHG nicht erlaubnispflichtig und somit auch nicht nach LWAG abgabepflichtig (s. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWAG).

Zu § 1 Abs. 2:

In Absatz 2 werden wie bisher im GruWAG und OWAG alle Fallkonstellationen aufgelistet, für die eine Abgabepflicht nicht besteht.

Zu Nr. 1: Diese Regelung dient der Klarstellung. Eine Abgabenerhebung wäre in diesen Fällen verfassungsrechtlich nicht zulässig, da die „Abschöpfung eines Sonder Vorteils“ eine Erlaubnispflicht nach WHG, LWG voraussetzt.

Zu Nr. 2: Der Begriff „Wasserentnahme“ bezieht sich auf die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 und erfasst alle dort genannten Gewässerbenutzungen.

Im Übrigen werden die bislang in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) bis e) GruWAG aufgeführten Abgabebefreiungen fortgeführt.

Zu Nr. 3: Die bislang in § 2 Abs. 2 Nr. 3 GruWAG genannte Bestimmung wird unverändert fortgeführt.

Zu Nr. 4: Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 4 GruWAG und hat lediglich klarstellende Wirkung: Es handelt sich bei der Freilegung von Grundwasser nicht um eine abgabepflichtige „Entnahme“, sondern um eine Herstellung eines Gewässers.

Zu Nr. 5: Aufgrund fehlender nennenswerter Mengen-Signifikanz für die oberirdischen Gewässer besteht für das „Ableiten“ für die hier genannte Verwendung – wie bisher – keine Abgabepflicht. Dagegen ist die „Entnahme“ aus Grundwasser und die „Entnahme“ aus oberirdischen Gewässern wie bisher abgabepflichtig.

Zu § 1 Abs. 3:

Anstelle der bislang unterschiedlichen Bagatellgrenzen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 f GruWAG und § 1 Abs. 2 Nr. 2 OWAG) wird nunmehr eine einheitliche Bagatellgrenze eingeführt. Die Bagatellgrenze dient der Erleichterung des Verwaltungsvollzuges und der Entlastung aller Abgabepflichtigen. Sie entspricht auch dem Lenkungsgedanken des Gesetzes, da die kleineren Entnahmemengen, die unter die Bagatellgrenze fallen, keine signifikante Bedeutung für das Grundwasser und oberirdische Gewässer und den Wasserhaushalt in Schleswig-Holstein haben. Die Regelung steht auch im Einklang mit den Anforderungen des Art. 9 WRRL an die Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen, da der Aufwand für Festsetzungen und Erhebungen geringerer Entnahmemengen unwirtschaftlich wäre.

Die Bagatellgrenze stellt auch keinen Beihilfetatbestand iSv. Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, da sie alle Abgabepflichtigen gleichermaßen betrifft. Die Bagatellgrenze ist nicht auf Branchenzugehörigkeit, Standort oder Größe der Wasserentnehmer bezogen und somit nicht selektiv und nicht sektorspezifisch.

Zu § 2 Abs. 1:

Wie bisher knüpft die Abgabepflicht an die erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (Sondervorteil) an und ebenso an die tatsächliche Gewässerbenutzung, die ohne die erforderliche Zulassung erfolgt.

Zu § 2 Abs. 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in Hinblick auf die Höhe von Abgaben auf den weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers hingewiesen (vgl. BVerfG vom 20.1.2010). Danach sei eine Gebührenbemessung nur dann sachlich nicht gerechtfertigt, wenn sie in einem groben Missverhältnis zu dem verfolgten Gebühreuzweck stehe. An diesem rechtlichen Rahmen orientiert sich die Ausgestaltung der Abgabenhöhe (s. Anlage zu § 2 Abs. 2).

Die Worte „entnommene Wassermenge“ und „Entnahmezweck beziehen sich hier wieder auf die Legaldefinition des Begriffs „Wasserentnahme“ in § 1 Abs. 1 und erfassen alle dort genannten Gewässerbenutzungen.

Zu § 3:

Der Begriff „Wasserentnahme“ bezieht sich auf die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 und erfasst alle dort genannten Gewässerbenutzungen.

Zum Vollzug des LWAG ist eine Messung der Wasserentnahme durch den Abgabepflichtigen erforderlich. In der Regel wird bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung die Messung der Entnahme von der Wasserbehörde anzuordnen sein. § 3 stellt eine das Wasserrecht ergänzende Rechtsgrundlage für den Vollzug dieses Abgabengesetzes dar.

Die Regelung entspricht weitgehend den bisherigen § 3 Abs. 2 GruWAG und § 2 Abs. 3 OWAG.

Zu § 4 Abs. 1:

§ 4 regelt (wie bisher in § 5 Abs. 3 GruWAG und § 3 Abs. 2 OWAG) die erforderlichen Angaben, die der Abgabepflichtige der Behörde übermitteln muss, damit die rechtzeitige Festsetzung der Abgabe und die Bestimmung der Vorauszahlung erfolgen kann. Unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen und Messergebnisse erstreckt sich die jährliche Erklärung daher sowohl auf das vergangene Kalenderjahr als auch auf das laufende Kalenderjahr.

Der Erklärungstermin wird für die Wasserentnahme aus Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern einheitlich auf den 1. März eines jeden Jahres festgelegt (zzt. GruWAG: 1. März und OWAG: 1. Februar).

Zu § 4 Abs. 2:

Bei der Schätzung der Entnahmemenge sind in entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 1 AO alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(Zum Erfordernis der Fristsetzung s. BFH v. 23.10.1958)

Zu § 5 Abs. 1:

Veranlagungszeitraum ist wie bisher das Kalenderjahr (s. § 5 Abs.2 GruWAG, § 3 Abs. 2 OWAG).

Zu § 5 Abs. 2:

Die endgültige Festsetzung der Wasserabgabe erfolgt rückwirkend für den vorausgegangenen Veranlagungszeitraum. Dabei sind die Fristen für die Festsetzungsverjährung zu beachten.

Zu § 5 Abs. 3:

Wie bisher ist eine Vorauszahlung zu leisten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die endgültige Festsetzung der Abgabe für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung für den laufenden Veranlagungszeitraum (dh. zwei eigenständige Verwaltungsakte) in einem Vorgang erfolgen.

Zu § 5 Abs. 4:

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener Verwaltungskosten kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Festsetzung der Vorauszahlung ganz oder teilweise absehen werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Falls die endgültige Festsetzung der Abgabe für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung für den laufenden Veranlagungszeitraum nicht zeitgleich in einem Vorgang erfolgt, ist hinsichtlich der Fälligkeit der Abgabe oder der Vorauszahlung die Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides maßgeblich.

Zu § 6:

Die Neufassung der bislang in § 7 GruWAG und § 5 OWAG enthaltenen Bestimmungen trägt dem Aktualisierungsbedarf Rechnung.

Zu § 6 Abs. 1:

Absatz 1 stellt insbesondere im Verhältnis zu den Festsetzungsbehörden klar, dass das Abgabenaufkommen unmittelbar dem Land zusteht. Die Regelung knüpft damit an § 1 Abs. 1 an und entspricht der bisherigen Systematik des GruWAG und OWAG.

Zu § 6 Abs. 2:

Wie bisher werden die Verwaltungskosten des Landes und der unteren Wasserbehörden vorweg aus dem Abgabenaufkommen gedeckt. Die Einzelheiten des pauschalisierten Kostenausgleichs werden wie bisher in einer gesonderten Verordnung geregelt, über die - unter Beachtung des Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung und des Konnexitätsausgleichsgesetzes - mit den Kommunen zu verhandeln ist.

Für die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzuges und zur Erzielung von Synergieeffekten bei Festsetzungs- und Erhebungsverfahren kann die Verwendung einer bestimmten Informations- und Kommunikationstechnik vorgeschrieben werden. Ggf. sind ergänzend die Vorgaben des E-Government-Gesetzes zu beachten.

Die Wasserabgabengesetze der Länder dienen auch der Umsetzung von EU-Recht, hier insbesondere des Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie, als Beitrag der Gewässerbenutzer an den Kosten von „Wasserdienstleistungen“ (s. Richtlinie 2000/60/EG - WRRL). Der Umsetzung des EU-Rechts dient nicht nur das Abgabengesetz selbst (aktuell GruWAG und OWAG, künftig das neue Landeswasserabgabengesetz LWAG), sondern auch die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verordnungen: Die auf der Grundlage des Abgabengesetzes (LWAG) zu treffenden Kostenausgleichsregelungen zugunsten der durch den Vollzug belasteten unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte), sind als Verordnungen im Sinne von § 62 Abs. 2 Nr. 1 LVwG anzusehen und gelten daher unbefristet.

Zu § 6 Abs. 3:

Die neue Formulierung trägt der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung, mit der die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung bundeseinheitlich geregelt sind. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ist hier sowohl ein wichtiges Lenkungsziel des Abgabengesetzes selbst, als auch Verwendungszweck für das entsprechende Abgabenaufkommen. Zu dem Abgabenaufkommen gehören auch die sogenannten Nebenleistungen iSv § 3 Abs. 4 AO (s. § 8 Abs. 1 Nr. 1 LWAG).

Die bisher in § 7 Abs. 2 GruWAG und § 5 Abs. 2 OWAG genannten zweckgebundenen Maßnahmen, dh. Maßnahmen zur Erkundung der Gewässerverhältnisse, Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser durch Nähr- und Schadstoffeinträge, Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Grundwasserverwendung, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die den vorgenannten Zwecken dienen, Maß-

nahmen zur Neuwaldbildung, des Waldumbaus und der ökologischen Stabilisierung der Wälder, die dem Schutz des Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushalts dienen und Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der oberirdischen Gewässer, der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sowie zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, sind auch von dem neuen Verwendungszweck erfasst und können daher auch künftig aus dem Abgabenaufkommen finanziert werden.

Zu § 7:

§ 7 enthält – wie zuvor § 8 GruWAG und § 6 OWAG - die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen mit angepassten Verweisen auf WHG und LWG.

Da zur evtl. notwendigen Schätzung der Entnahmemengen auch auf Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Vollzug des AbWAG und AG-AbWAG zurückgegriffen werden muss, sind diese Gesetze hier zu nennen.

Zu § 8:

Für die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für die Erhebung und Festsetzung der in diesem Gesetz geregelten „nicht steuerlichen Abgaben“, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung des Bundes, soweit in Absatz 1 aufgeführt, entsprechend anwendbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 9 Abs. 1:

Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VWGO wird hier bestimmt, dass es auch bei Verwaltungsakten der obersten Landesbehörde eines Vorverfahrens bedarf. Dies ermöglicht in allen Fällen eine behördliche Nachprüfung, erspart Prozesskosten und dient der Entlastung der Gerichte.

Zu § 9 Abs. 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen „bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten“. Unter „öffentlichen Abgaben“ wurden ursprünglich nur „Steuern, Gebühren und Beiträge“ verstanden. In Rechtsprechung und Literatur ist teilweise umstritten,

ob diese Regelung z.B. auch auf die „Abwasserabgabe“ anwendbar ist (zustimmend BayVGH vom 18.1.1984; aA. HessVGH vom 28.6.1983). Zur Überwindung dieser rechtlichen Unklarheit, die sich auch auf die „Wasserabgabe“ auswirken könnte und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verwendung des Abgabenaufkommens im Land, wird daher in diesem Landesgesetz eine eindeutige Regelung getroffen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beruht auf Art. 72 Abs.1 GG iVm. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VWGO.

Zu § 10 Abs. 1:

Entsprechend der kompetenzrechtlichen Grundlage dieses Gesetzes (Wasserhaushalt) und der Verknüpfung mit der wasserwirtschaftlichen Vollzugsaufgabe (Erteilung und Überwachung von Erlaubnissen und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen) liegt die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes bei den Wasserbehörden.

Zu § 10 Abs. 2:

Für die Erhebung der dem Land zustehenden Wasserabgabe ist weiterhin die oberste Wasserbehörde zuständig. Diese entscheidet wie bisher auch über die Verwendung der Wasserabgabe auf der Grundlage des § 6.

Zu § 10 Abs. 3:

Im Sinne einer Auffangzuständigkeit sind die unteren Wasserbehörden für die Durchführung des Gesetzes im Übrigen zuständig. Dazu gehört neben Entscheidungen über Messanlagen und Schätzungen, insbesondere die Festsetzung der Wasserabgabe.

Soweit es um die Festsetzung von Abgaben für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser geht, waren die unteren Wasserbehörden bereits nach § 11 GruWAG zuständig. Soweit es Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern betrifft, war bislang die oberste Wasserbehörde zuständig (s. § 8 OWAG). Die Neufassung dieses Gesetzes und die Anpassung der gesetzlichen Tatbestände machte auch eine Neuordnung der Zuständigkeiten erforderlich. Da das Gesetz auch Lenkungszwecke verfolgt und die wasserwirtschaftlich relevanten sowie für den Vollzug des materiellen Wasserrechts erforderlichen Daten aus den Zulassungsverfahren bei den unteren Wasserbehörden vorliegen, soll die Festsetzung aus Gründen des einheitlichen Voll-

zugs von den unteren Wasserbehörden wahrgenommen werden. Der entstehende Verwaltungsaufwand, der durch die Sach- und Ortsnähe minimiert wird, wird gemäß § 6 auf der Grundlage der zu erlassenden Verordnung durch pauschale Zuweisungen aus dem Abgabenaufkommen gedeckt.

Zu § 11:

Die strafrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung gelten entsprechend für die Hinterziehung von Wasserabgaben.

Absatz 2 regelt ergänzend zu den Strafvorschriften die Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 12:

Diese Vorschrift ist nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, da § 8 u.a. auf § 99 Abgabenordnung verweist, der die Behörden ermächtigt, Grundstücke und Räume zu betreten, um die notwendigen Feststellungen zu treffen.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Übergangs-Regelung soll (bis zur Verjährungsgrenze) alle Fälle erfassen, die bis zum 31.12.2013 nicht erfasst bzw. nicht abgeschlossen wurden.

Für die Festsetzung und Erhebung der „Altfälle“ gemäß OWAG ist weiterhin die oberste Wasserbehörde zuständig.

Für alle ab Inkrafttreten des LWAG erfolgten Wasserentnahmen ist die untere Wasserbehörde zuständige Festsetzungsbehörde. Die Erhebung der Abgaben erfolgt weiterhin durch die oberste Wasserbehörde.

Zu § 13 Abs. 2:

In Hinblick auf die bis Ende 2013 gemäß GruWAG und OWAG erfolgten Messungen der Entnahmemengen und die entsprechenden Erklärungen der Abgabepflichtigen sind diese übergangsweise für die Festsetzung der Vorauszahlung im Veranlagungszeitraum 2014 maßgeblich.

Zu § 13 Abs. 3:

Diese Regelung führt für sog. Altanlagen die Übergangsregelung des OWAG fort (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Oberflächenwasserabgabengesetzes vom 16.9.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 253). Die materiellen Anforderungen an Anlagen

für die Wasserkraftnutzung knüpfen hier an § 35 WHG an. Nur unter diesen Voraussetzungen kann es als sachgerecht angesehen werden, die Abgabenhöhe zu differenzieren. Die europarechtlich gerechtfertigte Regelung für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien soll sicherstellen, dass auch Anforderungen z. B. der WRRL, FFH- und Artenschutzrichtlinie beachtet werden. Soweit die Voraussetzungen dieser Übergangsregelung nicht eingehalten werden, ergibt sich die maßgebliche Abgabenhöhe aus Nummer II Nr. 2 der Anlage zu § 2 Abs. 2.

Zur Anlage zu § 2 Abs. 2:

Anlässlich der Neufassung des Landeswasserabgabengesetzes bedurfte auch die Höhe der bisher im Rahmen des GruWAG und des OWAG geltenden Abgabensätze der Überprüfung und der moderaten Anpassung. Dabei waren neben den Gesichtspunkten der Einnahmeerzielung u.a. auch der verfassungsrechtliche Rahmen zur Abschöpfung des Sondervorteils, die Anforderungen der WRRL und der Lenkungszweck dieses Gesetzes zu beachten.

Die Abgabensätze des Grundwasserabgabengesetzes vom 14.2.1994 sind in den vergangenen Jahren lediglich einmal angepasst worden: Mit Haushaltsgesetz vom 11.12.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 697) wurde die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro-Beträge nachvollzogen, dabei wurde lediglich der Abgabensatz für die „öffentliche Wasserversorgung“ von vorher 0,10 DM/m³ auf 0,11 €/m³ angehoben, wobei die Abgabenhöhe für die öffentliche Wasserversorgung „von Gewerbetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden“ auf unverändert 0,05 € beschränkt blieb. Dh. Wasserversorger zahlten seit 1994 für die Entnahme von Grundwasser „zur Weiterleitung an die o.g. Gewerbebetriebe“ den unveränderten Abgabensatz. Diese Differenzierung innerhalb des Entnahmезwecks „öffentliche Wasserversorgung“ wird in abgeschwächter Form beibehalten: Durch die Anhebung des Abgabensatzes für die öffentliche Wasserversorgung „von Gewerbetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden“ auf 0,08 € erfolgt nunmehr eine wasserabgaberechtliche Gleichbehandlung von Entnahmen für gewerbliche Zwecke – unabhängig davon, ob diese im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Eigenbrunnen (vgl. Abgabensatz für sonstige Zwecke) erfolgt. Die moderaten Erhöhungen tragen insbesondere dem Lenkungszweck, nämlich dem Schutz der Res-

source Grundwasser besser Rechnung, denn es werden alle Endverbraucher ermuntert, den Grundwasserverbrauch möglichst gering zu halten und ggfs. alternativ auf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Wasser aus Küstengewässern (abgabefrei) auszuweichen.

Die Abgabensätze des Oberflächenwasserabgabegesetzes vom 13.12.2000 waren, bis auf den Abgabensatz für bestimmte Entnahmen, „die der Wasserkraftnutzung dienen“ (s. Änderungsgesetz vom 16.9.2011, GVOBl. Schl-H. S. 253), seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2001 nicht angepasst worden.

Mit dem jetzt neugefassten Landeswasserabgabengesetz wird die Wasserabgabe geringfügig angehoben. Diese maßvolle Anpassung der Abgaben entspricht der ökonomischen Entwicklung seit 1994 bzw. 2001, die sich auch auf die Bewertung des mit der Wasserabgabe anteilig abgeschöpften „Sondervorteils“ der erlaubnispflichtigen Wasserentnahme aus Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern erstreckt.

Die Höhe der Wasserabgabe wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wasserabgabengesetzen der Länder steht dem Landesgesetzgeber in Hinblick auf die Höhe der Abgabe ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfG vom 20.1.2010). Danach ist eine Gebührenbemessung nur dann sachlich nicht gerechtfertigt, wenn sie in einem groben Missverhältnis zu dem verfolgten Gebührenzweck steht. Einer konkreten Berechnung des „Sondervorteils“ bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, da bislang kein feststellbarer Marktpreis und keine allgemein anerkannte Bewertungsmethode für die Bestimmung des Wertes des öffentlichen Gutes existieren, dessen Nutzungsvorteil ganz oder teilweise abgeschöpft werden soll.

Das Landesabgabengesetz lässt in der Ausgestaltung der Abgabenhöhe eindeutig erkennen, dass nur ein Anteil des Sondervorteils „abgeschöpft“ wird, so dass auch aus diesem Grund von einer konkreten Berechnung des Sondervorteils abgesehen werden konnte.

Die Abgabensätze knüpfen an die Entnahmemengen und an den Entnahmezweck an. Maßgeblich hinsichtlich des Entnahmezwecks ist der wasserrechtliche Bescheid, mit dem die Gewässerbenutzung zugelassen wurde. Bei den Abgabensätzen wird differenziert zwischen der Wasserentnahme aus Grundwasser und der Wasser-

entnahme aus oberirdischen Gewässern. Diese Differenzierung und die unterschiedliche Abgabenhöhe trägt u.a. dem Zustand der Gewässer und dem besonderen Schutzbedarf des Grundwassers sowie seiner Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung Rechnung. Die Differenzierung und Bemessung der einzelnen Abgabensätze wird im Sinne von Art. 9 WRRL auch den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den besonderen geographischen und klimatischen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein gerecht. Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Analyse iSv Art. 5 WRRL sind berücksichtigt.